



**Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Landesvereinigung der Jäger
im Deutschen Jagdschutzverband

Geschäftsstelle Münster
Schorlemerstr. 13 48143 Münster
Telefon (02 51) 4 31 17
Telefax (02 51) 4 47 90
Bankkonto: Volksbank Gelsenkirchen-Buer
Konto-Nr. 108 703 000. BLZ 422 600 01

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/3079

Alle Abg.

6. Januar 1994

**Stellungnahme
zum**

**Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes
(Drucksache 11/6196)**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen findet unsere grundsätzliche Zustimmung. Da einigen Neuregelungen aus der Sicht des Landesjagdverbandes besonderes Gewicht zukommt, erlauben wir uns, diese nachstehend noch einmal hervorzuheben (Abschnitt A). Außerdem möchten wir einige weitere Änderungen hiermit vorschlagen (Abschnitt B).

A: Neuregelungen des Entwurfs, deren Realisierung aus der Sicht des Landesjagdverbandes große Bedeutung zukommt

Artikel I Nr. 11

Die vorgesehene Änderung von § 20 LJG NW schließt eine offenbar unbeabsichtigte Gesetzeslücke, denn es ist bisher logisch nicht nachvollziehbar, daß das Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde über die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zwar in Landschaftsplänen, nicht aber in ordnungsbehördlichen Verordnungen des Regierungspräsidenten herzustellen war. Da der Regierungspräsident nicht "Körperschaft" ist, wird durch die vorgesehene Änderung eine einheitliche Handhabung geschaffen.

Der Landesjagdverband NW legt besonderen Wert auf die Feststellung, daß das in § 20 Abs. 1 vorgesehene "Einvernehmen" mit der Oberen Jagdbehörde eine Grundvoraussetzung für die angemessene Berücksichtigung der berechtigten Belange der Jagd in Naturschutzgebieten darstellt. Nur durch eine Einvernehmensregelung unter Einschaltung einer Landesoberbehörde lassen sich landeseinheitliche Regelungen gewährleisten.

Artikel I Nr. 16

Die vorgesehenen Regelungen beruhen auf dem Grundsatz, bei der Nachsuche auf Schalenwild an der Jagdgrenze Belangen des Tier-schutzes Vorrang einzuräumen gegenüber jagdgesetzlichen Regelungen, die an die Einhaltung der Grenzen des Jagdbezirks gebunden sind.

Im besonderen begrüßt der Landesjagdverband die Neuregelung, daß Führer von Nachsuchenhunden der von der Oberen Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen berechtigt sind, die Nachsuche an der Reviergrenze auch dann fortzusetzen, wenn die Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks nicht erreicht werden können.

Durch diese Regelung werden mögliche Leiden und Qualen verletzter Tiere verkürzt.

...

Artikel I, Nr. 19

Der Landesjagdverband begrüßt die Neuregelung zu § 55 LJG NW, wonach künftig ordnungswidrig handelt, wer absichtlich das berechnigte Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild behindert. Nach zahlreichen Vorfällen in der Jagdsaison 1992 und 1993, wo es zu ganz erheblichen Behinderungen und Störungen bei der Jagdausübung, ja sogar zu deren Abbruch gekommen ist, ist die vorgesehene Regelung dringend erforderlich.

B: Weitere Änderungen, die hiermit beantragt werden

a) Abschußregelung - "körperlicher Nachweis"

Wir beantragen, die bisherigen Regelungen von § 22 Abs. 7 LJG NW zu ändern, wonach u.a. vorgesehen ist, den Unterkiefer des erlegten weiblichen Schalenwildes (einschließlich Rehwild) innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschluß auf Verlangen vorzulegen.

1. Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 22 Abschlußregelung
(zu § 22 BJG)

(7): Der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde den Kopfschmuck und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur den Kopfschmuck, sowie den Unterkiefer des erlegten weiblichen Schalenwildes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschluß auf Verlangen vorzulegen. Die Untere Jagdbehörde hat Kopfschmuck und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen.

2. In Abs. (7) werden die Wörter "sowie den Unterkiefer des erlegten weiblichen Schalenwildes" gestrichen.

3. Abs. (7) wird folgender Satz 3 angefügt: "Die Untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten bestimmter Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschlußplans für weibliches Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon innerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen."

Begründung:

Anstelle der Aufbewahrungs- und ggf. Vorzeigepflicht der Unterkiefer des weiblichen Schalenwildes sollte ein fakultativer körperlicher Nachweis für bestimmte Gebiete (Schalenwildbezirke, Hegegemeinschaften bzw. Kreise) unter bestimmten Voraussetzungen gefordert werden können.

...

Die zuständigen Jagdbehörden sollen ermächtigt werden, insbesondere bei Verdacht der Nichterfüllung der Abschlußpläne den körperlichen Nachweis in geeigneter Form zu verlangen. Dieser soll auch darin bestehen können, daß das Stück kurzfristig nach der Erlegung vorgezeigt wird.

b) Finanzierung der Oberen Jagdbehörde aus der Jagdabgabe

1. Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen:

§ 57 Gebühren, Jagdabgabe

(2) "Mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein wird eine Jagdabgabe erhoben, die dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd und der Forschungsstelle (§ 53 Abs. 1) zufließt. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist, soweit es nicht zur Deckung der Kosten der Oberen Jagdbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben der Oberen Jagdbehörde sowie der Kosten der Forschungsstelle benötigt wird, zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden. ..."

2. In Abs. (2) werden folgende Worte gestrichen: "... der Kosten der Oberen Jagdbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben der Oberen Jagdbehörde sowie "

Begründung:

Die Finanzierung der Oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen aus Mitteln der Jagdabgabe ist mit den Grundlagen der Erhebung von Abgaben nicht vereinbar. Letztere müssen immer dem Personenkreis direkt oder indirekt zugute kommen, von dem sie aufgebracht worden sind. Dies trifft aber für die Finanzierung einer Landesoberbehörde nicht zu; diese ist vielmehr aus den allgemeinen Haushaltsmitteln des Landes zu finanzieren.



**Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Landesvereinigung der Jäger
im Deutschen Jagdschutzverband

Geschäftsstelle Munster
Schoriernerstr. 13. 48143 Munster
Telefon (0251) 43117
Telefax (0251) 44790
Bankkonto : Volksbank Gelsenkirchen-Buer
Konto-Nr. 108 703 000. BLZ 422 600 01

6. Januar 1994

**Stellungnahme
zum
Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
(Drucksache 11/6196)**

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Beantwortung der vom Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorgelegten Fragen:

Zu Frage 1:

Die Zielsetzung des Landschaftsgesetzes ist -- was sich auch aus der Frage 2 ergibt -- bisher nicht erreicht worden. Dies liegt sicher z.T. an der personellen und finanziellen Ausstattung der Naturschutzbehörden, insbesondere in den Anfangsjahren.

Zu Frage 2:

Das vorhandene Vollzugsdefizit sind weitgehend auf eine fehlende Akzeptanz der von der Landschaftsplanung betroffenen Grundeigentümer und der sonstigen Grundstücksberechtigten zurückzuführen. Dies wiederum wird bedingt durch eine oft zu weitgehende Auslegung der gesetzlichen Vorschriften durch die Landschaftsbehörden -- insbesondere was die "Erforderlichkeit" von Regelungen angeht -- sowie durch das Fehlen einer als angemessen und gerecht empfundenen Entschädigungsregelung.

Zur Behebung des Vollzugsdefizits ist insbesondere anzustreben

- eine gesetzliche Verankerung des Vertragsnaturschutzes
- eine Begrenzung der Landschaftsplanung auf tatsächlich oder rechtlich zu schützende Bereiche
- eine Straffung der Fassung der gesetzlichen Grundvorschriften, insbesondere die Beschränkung von Betretungsrechten auf Wegen, um den Druck auf viele Arten im Bereich von Feldrainen, Ödflächen, Ufergrundstücken und Waldgebieten zu begrenzen.
- eine angemessene Entschädigungsregelung.

Zu Frage 3:

Die Beiräte sind sinnvoll und zweckmäßig; sie sollten beibehalten werden. Die bisherige Zusammensetzung ist allerdings unausgewogen, weil den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden ein Übergewicht zuerkannt worden ist. Im Hinblick auf die Bedeutung und Aufgabe auch der nicht anerkannten Verbände sollte eine paritätische Besetzung angestrebt werden.

...

Zu Frage 4:

Die Einführung der Verbandsklage in NW wird für entbehrlich gehalten. Eine Notwendigkeit zu ihrer Einführung hat sich in der Vergangenheit nicht gezeigt. Sie würde die ohnehin vorhandene Regelungsdichte weiter erhöhen und Planungen und Planverfahren zumindest verzögern.

An dem bewährten Grundsatz, daß nur derjenige klagen kann, der die Verletzung eigener Rechte geltend macht, sollte festgehalten werden.